

Via E- Mitwirkung

Zuständig Anna Stalder
Tel. direkt 031 938 22 79
E-Mail anna.stalder@bernerbauern.ch
Bereich Agrarpolitik
Datum 10.03.2026

Änderung des Gesetzes betreffen die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Gesetzes betreffen die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) dauert bis am 10. März 2026. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Der Berner Bauern Verband (BEBV) vertritt die Interessen der rund 9'000 Berner Landwirtschaftsbetriebe.

Gegenstand

Die Vorlage schafft eine gesetzliche Grundlage zur Klärung der Eigentumsverhältnisse von nicht kultivierbarem Land wie Felsen, Schutthalden oder Gletschern. Flächen, die weder land- noch forstwirtschaftlich nutzbar sind, sollen künftig den Einwohnergemeinden zugeordnet und im Grundbuch erfasst werden. Für den Fall, dass sich solche Flächen in kulturfähiges Land verwandeln, regelt die Vorlage auch deren Übertragung. Ziel der Revision ist es, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und klare Zuständigkeiten zu schaffen.

Stellungnahme

Bei den vorliegenden Änderungen handelt es sich in erster Linie um Anpassungen zur Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze erscheinen grundsätzlich zweckmässig und tragen dazu bei, bestehende Regelungslücken zu schliessen. Der BEBV steht dem vorgesehenen Vorgehen sowie den vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz positiv gegenüber.

Vorgehen bei Entstehung von kulturfähigem Land (Art. 76 Abs. 3)

In diesem Artikel wird geregelt, wie die Einwohnergemeinden neu entstandenes kulturfähiges Land den Anstösserinnen und Anstössern überlassen können. Der BEBV ist der Auffassung, dass die vorgesehene Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden sollte. Aus Sicht der Landwirtschaft ist zudem wichtig, dass solche Flächen von fähigen und willigen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern (z.B. Alpkooperationen) genutzt und bewirtschaftet werden können.

Entscheid Übergang zu kulturfähigem Land bei Landschaftsveränderungen (Art. 76 Abs. 4 Art. 77 Abs. 4)

Aus Sicht des BEBV sollte der Entscheid, ob infolge von Landschaftsveränderungen kulturfähiges Land entstanden ist, nicht ausschliesslich dem Ermessen der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion überlassen werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband



Jürg Iseli
Präsident



Leana Waber
Mitglied der Geschäftsführung, Leiterin Politik & Märkte, Bildung